

## Verordnung des Bundesministers für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft über Druckgeräte und einfache Druckbehälter (Duale Druckgeräteverordnung – DDGVO)

### Vereinfachte wirkungsorientierte Folgenabschätzung

Einbringende Stelle: BMWWF  
Vorhabensart: Verordnung  
Laufendes Finanzjahr: 2015  
Inkrafttreten/ 2016  
Wirksamwerden:

### Vorblatt

#### Problemanalyse

Anlass zur Erlassung der gegenständlichen Verordnung ist der durch die Richtlinien 2014/68/EU zur Harmonisierung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Bereitstellung von Druckgeräten auf dem Markt, ABl. Nr. L 189 vom 27.06.2014 S. 164 und durch die Richtlinie 2014/29/EU zur Harmonisierung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Bereitstellung einfacher Druckbehälter auf dem Markt, ABl. Nr. L 96 vom 29.03.2014 S. 45 gegebene Umsetzungsbedarf an EU-Recht. Neu an der Verordnung sind die Regelungen im Rechtsverhältnis zwischen den Adressaten der Verordnung. Adressaten bzw. Betroffene der Verordnung sind vor allem die Prüfstellen und die Wirtschaftsakteure, wie die Hersteller, die Importeure, die Händler und die Betreiber von druckführenden Geräten.

#### Ziel(e)

Harmonisierung der Bestimmungen in der EU für das Inverkehrbringen von unter Druck stehenden Geräten:

Nachdem die technischen Vorschriften für das Inverkehrbringen von Druckgeräten bereits durch die Implementierung der bestehenden einschlägigen EU-Richtlinien EU-weit harmonisiert wurden, sollen nunmehr auch die Verwaltungsvorschriften durch Umsetzung eines gemeinsamen Rechtsrahmens für die Vermarktung von Druckgeräten harmonisiert werden.

#### Inhalt

Das Vorhaben umfasst hauptsächlich folgende Maßnahme(n):

Verordnung horizontaler gerätespezifischer EU-Bestimmungen.

Die vorliegende Verordnung setzt mit dem **1. Hauptstück** spezifische Bestimmungen für Druckgeräte gemäß Richtlinie 2014/68/EU, die die bestehende Druckgeräteverordnung-DGVO, BGBl. II Nr. 426/1999, in der Fassung der Verordnung BGBl. II Nr. 336/2014 noch nicht enthält, um.

Weiters setzt die vorliegende Verordnung mit dem **2. Hauptstück** spezifische Bestimmungen für einfache Druckbehälter gemäß Richtlinie 2014/29/EU, die die bestehende Einfache Druckbehälter-Verordnung, BGBl. Nr. 388/1994 noch nicht enthält, um.

#### Anmerkungen zu sonstigen, nicht wesentlichen Auswirkungen:

Durch die neue Verordnung erfolgen keine wesentlichen Änderungen der technischen Vorschriften, da der sicherheitstechnische Rechtsbestand hinsichtlich des Inverkehrbringens von Druckgeräten mit nur kleinen, kostenneutralen Anpassungen aus der bestehenden Druckgeräteverordnung-DGVO übernommen wird. Deshalb kommt es zu keinen finanziellen Auswirkungen des Vorhabens.

Die in die Verordnung neu aufzunehmenden horizontalen gerätespezifischen EU-Bestimmungen konkretisieren nur die Details, die im Rechtsverhältnis zwischen notifizierender Behörde, Marktüberwachungsbehörde, den Prüfstellen und den betroffenen Wirtschaftsakteuren, wie Hersteller, Importeure, Händler und Betreiber anzuwenden sind.

### **Verhältnis zu den Rechtsvorschriften der Europäischen Union**

Das Vorhaben dient der Umsetzung der Richtlinie 2014/68/EU und der Richtlinie 2014/29/EU.

### **Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens**

keine

Diese Folgenabschätzung wurde mit der Version 3.9 des WFA – Tools erstellt.